

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR KINDER- UND JUGENDMEDIZIN e.V.



DGKJ e.V. | Geschäftsstelle | Chausseestr. 128/129 | 10115 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 215 – Wirtschaftliche Fragen
der Krankenhäuser
Rochusstraße 1,
53123 Bonn

Via E-Mail: 215@bmg.bund.de

Die Präsidentin
Prof. Dr. Ingeborg Krägeloh-Mann

Geschäftsstelle
Chausseestr. 128/129
10115 Berlin
Tel. +49 30 3087779-0
Fax: +49 30 3087779-99
info@dgkj.de | www.dgkj.de

Dienstadresse:
Universitätsklinik für Kinder- und
Jugendmedizin Tübingen
Abt. Neuropädiatrie, Entwicklungs-
neurologie, Sozialpädiatrie
Hoppe-Seyler-Str. 1
72076 Tübingen
Tel. +49 7071 29-84735
Fax: +49 7071 29-5473
kraegeloh-mann@dgkj.de

Tübingen, 04.06.2019

Stellungnahme der DGKJ zum Referentenentwurf eines Gesetzes für bessere und unabhängigere Prüfungen - MDK-Reformgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Zusendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes für bessere und unabhängigere Prüfungen (MDK-Reformgesetz), den wir über den Verteiler der AWMF erhalten haben. Gern hat die DGKJ den Referentenentwurf gesichtet.

Grundsätzlich begrüßt die DGKJ den Referentenentwurf und dessen Grundanliegen, die Medizinischen Dienste der Krankenkassen in einen neutralen Status zu erheben. Unseres Erachtens ist dies sehr wünschens- und unterstützenswert. Ein neutraler Status könnte zur Entbürokratisierung und zu einem dringend notwendigen gerechteren Umgang mit der „Refinanzierbarkeit“ der Pädiatrie beitragen. Allerdings wird der vorliegende Entwurf diesem Anspruch nicht gerecht.

Vielmehr sollte kritisch hinterfragt werden, in welchen Bereichen in der Pädiatrie MDK-Prüfungen sinnvoll sind. In den bisherigen MDK-Prüfungen werden überwiegend im aktuellen Erlössystem nicht berücksichtigte Besonderheiten der Kinder- und Jugendmedizin hinterfragt. Z.B. wird in Frage gestellt, warum ein komplex erkranktes (behindertes) Kind am Tag vor einer Gastroskopie (bei V.a. GER) stationär aufgenommen wird. In diesem Kontext ist wichtig festzuhalten, dass ambulante oder tagesstationäre Behandlungsmöglichkeiten von Eltern (und ihren Kindern) präferiert werden, wenn die pädiatrischen Besonderheiten einer ambulanten bzw. tagesstationären Versorgung im Erlössystem vorhanden sind.

Eine adäquate MDK-Reform zur neutralen Stellung des MDK sollte daher im Sinne der Versorgung der besonders vulnerablen Patientengruppe der Kinder und Jugendlichen explizit deren gesonderte Bedürfnisse unbedingt berücksichtigen. So ist es auch im aktuellen Koalitionsvertrag auf Seite 22 festgeschrieben. Zusätzlich sollte der Gesetzgeber festschreiben, dass diese Prüfungen ausschließlich von Kinder- und Jugendmedizinern durchgeführt werden. Denn eine Expertise mit

fachfremdem Hintergrund vermag die Besonderheiten der Pädiatrie nicht adäquat zu beurteilen. Diese Besonderheiten müssen ebenfalls im Versorgungs- und Pflegeaufwand sowie in der Finanzierung berücksichtigt werden. Nur so kann ein MDK-Reformgesetz den Bedürfnissen und Ansprüchen kranker Kinder und Jugendlicher und ihrer Eltern gerecht werden.

Als wissenschaftliche Fachgesellschaft unterstützen wir die Stellungnahme der Gesellschaft der Kinderkrankenhäuser und Kinderabteilungen in Deutschland e. V. (GKinD), die Ihnen ebenfalls zu diesem Referentenentwurf zugegangen ist.

Für Rückfragen und als Ansprechpartner stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'I. Krägeloh-Mann', written in a cursive style.

Prof. Dr. Ingeborg Krägeloh-Mann